

2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Achterwehr

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.57) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) vom 03. Mai 2018 (GVOBl. S. 220) in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Feuerwehrmitglieder

- (1) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen eine Aufwandsentschädigung und ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Achterwehr, 30.03.2021

**GEMEINDE ACHTERWEHR
DIE BÜRGERMEISTERIN**

Lihtmann

